

die in der Abtei angefertigten Spuria zu keinem Zeitpunkt dazu gedient haben, das Kloster in den Besitz von Gütern zu bringen, die ihm in Wahrheit gar nicht gehörten. Dies ist kein Einzelfall, doch soll damit in keiner Weise der Anschein erweckt werden, als ob mittelalterliche Urkundenfälschungen nun grundsätzlich, gewissermaßen „per definitionem“, nur formale Fälschungen ohne jede Betrugsabsicht gewesen seien. Ich betonte schon eingangs, daß es ohne Zweifel auch Fälschungen zu betrügerischen Zwecken gegeben hat. Diese Tatsache soll abschließend Anlaß zu einigen methodischen Überlegungen allgemeiner Natur geben.

Fragt man sich nämlich, wie wohl betrügerische und „feststellende“ Urkundenfälschungen, wenn dieser Ausdruck gestattet ist, unterschieden werden können, so scheint die Antwort auf der Hand zu liegen: natürlich durch genaue Untersuchung der Besitzverhältnisse, durch Vergleich mit anderen Fonds usw. All dies ist gut und schön, doch die Quellenlage läßt solche Untersuchungen nur allzu oft nicht zu. Hier könnte folgende Überlegung weiterhelfen: in Ländern mit weit fortgeschrittenem Landesausbau wie etwa Italien, Frankreich, Deutschland u. a., ist es a priori wahrscheinlich, daß auf Grundbesitzerwerb gerichtete Fälschungen die Rechte eines anderen an eben diesem Grundbesitz verletzen, denn herrenloses Land ist in unseren Breiten selten und überdies wohl auch für einen böswilligen Fälscher uninteressant. Eine Rechtsverletzung fordert aber notwendig eine Reaktion des Betroffenen heraus. Wenn nun allein in Fälschungen bezeugte Rechts- und Besitzverhältnisse dessen ungeachtet von niemanden bestritten werden, so spricht eine begründete Vermutung dafür, daß es sich um „feststellende“ Fälschungen handelt, die vorsorglich „für alle Fälle“ angefertigt wurden⁴⁵⁾. Man wird sich allerdings hüten müssen, nun in jedem Rechtsstreit, in dem eine Partei Spuria vorweist, sofort auf Betrugsabsicht zu schließen, denn diese Spuria können durchaus „feststellender“ Natur sein, nur daß hier eben der Eventualfall, für den vorgebeugt werden sollte, eingetreten ist⁴⁶⁾. Lediglich wenn in einem Prozeß die eine Seite mit echten, die andere mit gefälschten Privilegien arbeitet, ist ein Zweifel kaum noch möglich⁴⁷⁾. Festzuhalten bleibt in jedem Fall die Erkenntnis, daß auch auf urkundliche Fälschungen die Kriterien eines „mittelalterlichen“ Wahrheitsbegriffs, wie Fuhrmann ihn herausgearbeitet hat, Anwendung finden müssen.

⁴⁵⁾ Die Klöster handelten dabei manchmal geradezu in „Notwehr“, wenn nämlich die alten Urkundenbestände untergegangen waren wie z. B. in Montecassino und S. Vincenzo; vgl. etwa Brühl, Studien, S. 183.

⁴⁶⁾ Auch S. Pietro war mehrfach in Prozesse verwickelt; vgl. oben Anm. 41. Schon die Existenz des Spuriums konnte u. U. abschreckend wirken.

⁴⁷⁾ Aber selbst dann wäre immerhin denkbar, daß die fälschende Partei nur verlorengegangene Originale zu ersetzen bemüht war; vgl. oben Anm. 45.